

Gesamtvertragliche Vereinbarung gemäß § 647 Abs. 4 ASVG

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Burgenland (kurz: Ärztekammer) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 20. Mai 1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Ärzte wird gemäß § 647 Abs. 4 für die Anwendung von § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG eine stufenweise Übergangsregelung unter Berücksichtigung von Lebensalter und Vertrauensschutz wie folgt vereinbart:

1. Für Vertrags(fach)ärzte bzw. Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind, kommt der Endigungsgrund gemäß § 342 Abs.1 Z. 10 ASVG mit dem 31. Dezember 2016 zur Anwendung.
2. Für Vertrags(fach)ärzte bzw. Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, kommt der Endigungsgrund gemäß § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG mit dem 31. Dezember 2018 bzw. ab dem 1. Jänner 2019 mit der Vervollendung des 70. Lebensjahres zur Anwendung.
3. Über Antrag des betroffenen Vertragsarztes oder Gesellschafters einer Gruppenpraxis gemäß Punkt 1. oder 2. können mögliche Ausnahmen vom Endigungsgrund gemäß § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse vereinbart werden.

Eisenstadt, 10. November 2010

Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger

Ärztekammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

VP Dr. Milan KORNFEIND

OA Dr. Michael LANG

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

Josef GRAFL

Mag. Christian MODER